



**Kleine Anfrage von Alexander Haslimann
betreffend Einschränkungen der Hallennutzung durch das neue Reglement des
Amts für Sport**

(Vorlage Nr. 3983.1 - 18317)

Antwort des Regierungsrats
vom 9. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. August 2025 reichte Alexander Haslimann vier Fragen zum Reglement des Amts für Sport und Gesundheitsförderung für die ausserschulische Nutzung der kantonalen Sportanlagen ein.

Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

Frage 1: Wie rechtfertigt das Amt für Sport diese zusätzlichen Einschränkungen der Hallennutzung während Ferienzeiten und Wochenenden und verlangt in verschiedenen Bereichen Anträge auf Ausnahmegewilligungen der Sportvereine?

Das vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen aller kantonalen Schulen (Kantonsschulen Zug und Menzingen, Gewerblich-industrielles Bildungszentrum und Fachmittelschule Zug) verfasste «Reglement für die ausserschulische Nutzung der kantonalen Sportanlagen» ist seit dem 1. August 2025 in Kraft. Es ersetzt das «Reglement für die externe Benützung der kantonalen Sportanlagen» aus dem Jahre 2023, das unter Berücksichtigung der damit gemachten Erfahrungen inhaltlich und sprachlich angepasst wurde.

In Bezug auf die Hallennutzung wurden keine zusätzlichen Einschränkungen festgelegt. Es wurden vielmehr drei Änderungen zugunsten einer verstärkten Hallennutzung durch die Vereine vorgenommen:

- Die Öffnungszeit am Sonntag wurde um zwei Stunden bzw. bis 20 Uhr verlängert (siehe Ziffer 5.1 des Reglements).
- Neu sind auch in der Dreifachturnhalle der Kantonsschule Menzingen am Wochenende Meisterschaftsspiele möglich (siehe Ziffer 5.1 des Reglements).
- Der Passus in Ziffer 5.4 des alten Reglements «*Reguläre wöchentliche Trainings können nur von Montag bis Freitag, andere Sportveranstaltungen in der Regel nur an Wochenenden stattfinden*» wurde nicht ins neue Reglement übernommen. Auf Gesuch hin können die Anlagen somit ausnahmsweise auch am Wochenende für das Training zur Verfügung gestellt werden.

Die Ziffern 5.4 und 5.5 des neuen Reglements regeln die ausserordentliche Nutzung der Anlagen während den Schulferien sowie Wochenendveranstaltungen. Während den Schulferien sind sowohl Trainings als auch Wettkämpfe möglich, wobei letztere Vorrang haben. Gesuche für Belegungen während den Schulferien sind mindestens drei Wochen vor Ferienbeginn, Gesuche für eine Belegung am Wochenende frühzeitig, spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich einzugeben. Eine exklusive Nutzung – durch einen einzigen Sportverein oder durch eine Dauerbelegung – ist dabei ausgeschlossen.

Frage 2: Weshalb wurden die Bedürfnisse von Spitzen- und Nachwuchsvereinen sowie die Vorgaben der Sportverbände bei der Vor- und Ausarbeitung des Reglements nicht berücksichtigt?

Gemäss § 12 Abs. 2 Bst. d des Sportgesetzes vom 29. August 2002 (BGS 417.1) ist das Amt für Sport und Gesundheitsförderung als kantonale Dienstleistungsstelle für den Sport für die ausserschulische Vergabe der kantonalen Sportanlagen im Einvernehmen mit den Schulen zuständig. Dabei wird versucht, den Bedürfnissen aller Nutzenden bzw. aller Sportvereine gerecht zu werden. Die Vergabe für eine dauerhafte Benützung von Anlagen geschieht jährlich auf Beginn des neuen Schuljahres. Dabei werden insbesondere die bisherigen Nutzergruppen und deren Bedürfnisse berücksichtigt, gleichzeitig aber auch neue Anliegen aufgenommen. Die Hallen werden gemäss den im Reglement unter Ziffer 6.1 aufgelisteten Prioritäten vergeben:

1. Kantonale Verwaltung, insbesondere Kantonale Schulen und Hochbauamt
2. Stadtschulen Zug (gilt nicht für KSM)
3. Sportvereine
 - 3.1 Stadtzuger Sportvereine im Jugendbereich (gilt nicht für KSM)
 - 3.2 Stadtzuger Sportvereine im Aktivbereich (gilt nicht für KSM)
 - 3.3 Sportvereine aus allen anderen Zuger Gemeinden
4. Übrige

Den Bedürfnissen der Sportvereine, insbesondere auch des Nachwuchs- und Leistungssports, wurde mit den oben genannten drei Änderungen zugunsten einer verstärkten Hallennutzung Rechnung getragen.

Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, das Reglement durch das Amt für Sport umgehend zu überprüfen und die Hallennutzung im Sinne der Vereine wieder zu gewährleisten?

Wie dargelegt wurde das Reglement unter Berücksichtigung der bestehenden Bedürfnisse soeben erst angepasst und eine verstärkte Hallennutzung ermöglicht. Eine über die Beantwortung der Kleinen Anfrage hinausgehende Überprüfung durch den Regierungsrat ist nicht angezeigt. Das zuständige Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist offen, sich für weitere Anpassungen zugunsten der Vereine einzusetzen, sofern ein zusätzlicher Bedarf ausgewiesen werden kann. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass eine weitere Liberalisierung der Öffnungszeiten oder sogar durchgehende Öffnungszeiten am Wochenende Mehrkosten im Bereich Unterhalt (Lohnkosten Hausdienst und Reinigungspersonal) zur Folge hätten.

Frage 4: Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit der Kanton Zug seiner Verantwortung gegenüber dem Leistungs- und Nachwuchssport gerecht wird und solche willkürlichen Entscheidungen künftig vermieden werden können?

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass die Anliegen und Bedürfnisse aller Nutzergruppen gehört und nach Möglichkeit auch berücksichtigt werden. Dazu ist das Amt für Sport und Gesundheitsförderung in regelmässigem Austausch mit den Sportvereinen und koordiniert deren Anliegen mit den Vereinen, Gemeinden und Sportanlagenverantwortlichen.

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

Beilagen:

- Beilage 1 Reglement für die ausserschulische Nutzung der kantonalen Sportanlagen, gültig ab August 2025
- Beilage 2 Reglement für die externe Benützung der kantonalen Sportanlagen, gültig ab August 2023